

# Kreisjugendring Weilheim-Schongau

## Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Jugendarbeit

Der Kreisjugendring Weilheim-Schongau des Bayerischen Jugendrings, K.d.ö.R. (KJR), vertreten durch den/die Vorsitzende/n ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und kein kommerzieller Reiseanbieter. Er erfüllt mit seinen Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§§ 11, 12 KJHG/SGB VIII) und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Die Angebote werden zu geringem Teil mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Der KJR verfolgt keine Gewinnabsichten.

### Leistungen, Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Das Programm kann eine Mindest-/Höchstteilnehmerzahl vorsehen, bei deren Nichterreichen/Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Höchstteilnehmerzahl entscheidet je nach Angabe in der Programmbeschreibung entweder das Los (Stichtagsregelung), oder die Reihenfolge der Anmeldung. Kinder von ehrenamtlichen Mitarbeitern des KJR, die bei der ausgeschriebenen Veranstaltung als Betreuer/in eingesetzt sind, können vorrangig berücksichtigt werden. Die jeweilige Anreise/Abreise zum/vom Veranstaltungsbeginn/-ende und /-ort wird nicht vom KJR geleistet und verantwortet. Alle Teilnehmer/innen nehmen an allen Programminhalten lt. Programmbeschreibung teil, insbesondere am Baden, sofern nicht die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung schriftlich ein „Verbot“ aussprechen. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer/innen ermöglicht werden und nicht im Teilnahmepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch den KJR durchgeführt werden.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die nach Vertragsabschluss erforderlich werden und nicht vom KJR wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der KJR ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmer/innen werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

### Anmeldung, Vertrag , Zahlung

Jede/r Teilnehmer/in muss das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter haben. Teilnehmer/innen mit Wohnsitz im Landkreis Weilheim-Schongau haben Vorrang. Teilnehmer/innen, die nicht im Landkreis Weilheim-Schongau ihren Wohnsitz haben, können nur teilnehmen, soweit es sich um die Kinder, der bei der Veranstaltung eingesetzten KJR-Betreuer/innen handelt, bzw. falls die Höchstteilnehmerzahl mit einem vertretbaren Aufwand anders voraussichtlich nicht erreicht wird. Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie mit dem für die Veranstaltung vorgesehenen Anmeldeformular erfolgt. Der KJR bestätigt die verbindliche Anmeldung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang mit der Zusendung der Teilnahmebestätigung. Diese ist in der darin angegebenen Frist unterschrieben an den KJR zurück zu senden. Ein Vertrag kommt mit dem fristgerechten Erhalt der Teilnahmebestätigung durch den KJR zustande. Sollte eine Veranstaltung ausgebucht sein, wird so bald wie möglich (in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der Anmeldung) eine schriftliche Absage verschickt. Ist in der jeweiligen Programmbeschreibung eine Anzahlung bei Vertragsschluss festgelegt, ist diese in der angegebenen Höhe (maximal 250 €) bei Vertragsabschluss fällig. Innerhalb der in der Programmbeschreibung genannten Zeit, spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist der gesamte (Rest-)Teilnahmepreis fällig. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Zusammen mit der Teilnahmebestätigung erhält jede/r Teilnehmer/in eine Rechnung. Erfolgt die Zahlung des Teilnahmebeitrags nicht innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist, verliert die Teilnahmebestätigung ihre Gültigkeit. Der Platz wird dann ohne weitere Mitteilung an ein anderes Kind auf der Warteliste vergeben.

### **Rücktritt**

Vor Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. Dieser ist in allen Fällen schriftlich zu erklären. Eine Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim KJR wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge des Teilnahmepreises ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung. Im Falle eines Rücktritts oder des Nichterscheinens bei Veranstaltungsbeginn kann der KJR eine angemessene pauschalierte Entschädigung verlangen. Es besteht für den/die Teilnehmer/in die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt dem KJR keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale.

Die Pauschale berechnet sich pro Person vom Veranstaltungspreis wie folgt:

|   |              |
|---|--------------|
| <b>Nach Eingang der verbindlichen Rückmeldung beim KJR</b>                      | <b>25 %</b>  |
| <b>bei mehr als 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn</b>                           | <b>50 %</b>  |
| <b>bei mehr als 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn</b>                           | <b>75 %</b>  |
| <b>bei 14 Tagen oder weniger vor Veranstaltungsbeginn bzw. bei Nichtantritt</b> | <b>100 %</b> |

**Die Pauschale beträgt jedoch in allen Fällen mindestens 20 €.**

Bei rechtzeitiger Benennung einer vom KJR akzeptierten, geeigneten Ersatzperson ist lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € zu bezahlen. Für den vereinbarten Teilnahmepreis haften die Ersatzperson und der/die ursprüngliche Teilnehmer/in gesamtschuldnerisch.

Die o.g. Regelungen gelten auch für krankheits- und unfallbedingte Rücktritte. Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

Bei Veranstaltungen die vom KJR nur vermittelt werden, gelten die Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Veranstalters.

### **Höhere Gewalt**

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der KJR als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag nur nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der KJR wird dann den gezahlten Teilnahmepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der KJR ist verpflichtet, die infolge einer Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den/die Teilnehmer/in zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen Mehrkosten dem/der Teilnehmer/in zur Last.

### **Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmer/innen**

Der/die Teilnehmer/in ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote der/die Teilnehmer/in sich mitgestaltend beteiligt und den Weisungen der Aufsichtspersonen bzw. Verboten entsprechend handelt. Soweit in der Programmbeschreibung Vorbereitungs-/Nachbereitungsveranstaltungen vorgesehen sind, ist die Teilnahme daran verbindlich.

Für den Fall, dass Teilnehmer/innen sich fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzen oder gegen geltendes Recht verstoßen (Drogenkonsum, Diebstahl u. a.), oder den Ablauf der Veranstaltung gefährden oder erheblich stören, ist der KJR berechtigt, den/die Teilnehmer/in von der Veranstaltung auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten u.U. auf eigene Kosten zurück zu befördern.

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Falle nicht, ersparte Aufwendungen bzw. eine anderweitige Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen werden jedoch angerechnet.

### **Versicherungen**

Beim KJR besteht für seine Veranstaltungen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, deren Umfang beim KJR abgefragt/eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen (z.B. Reisegepäckversicherung, Reiserücktrittsversicherung ...) sind die Teilnehmer/innen selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

### **Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung**

Der KJR haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Veranstaltungen, die sorgfältige Auswahl seiner Betreuer/innen und Leistungsträger. Die Haftung des KJR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den KJR herbeigeführt wurde oder er allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der KJR haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung es sei denn, ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der/die Teilnehmer/in haftet für von ihm/von ihr schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des KJR gedeckt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Vermittelt der KJR Fremdleistungen haftet er nicht selbst für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

### **Rechtsvorschriften**

Über Einreisebestimmungen des jeweiligen Ziellandes (Pass, Visa, Zoll-, Devisen- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften) informiert die jeweilige Programmbeschreibung. Über Änderungen wird der KJR nach deren Bekanntwerden unverzüglich informieren. Teilnehmer/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden bei Auslandsreisen vom KJR auf Anfrage informiert. Alle Reisteilnehmer/innen sind selbst für die Einhaltung entsprechender Bestimmungen und die erforderlichen Papiere/Bescheinigungen verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der/die Teilnehmer/in die Folgen und die damit verbundenen Kosten.

### **Leistungsstörungen**

Teilnehmer/innen sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden gering gehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen bzw. sonstigen vom KJR beauftragten Personen gemeldet werden und Abhilfe muss verlangt werden. Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, entstehen keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Dem KJR ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschaltung der Personensorgeberechtigten darf von Selbsthilfe Gebrauch gemacht werden oder bei einem erheblichen Mangel die Reise gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom KJR verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmers/in geboten ist. Der KJR kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem KJR gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Teilnehmer/in an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war.

### **Personenbeförderung**

Eventuelle Personenbeförderungen werden eigenverantwortlich und auf Rechnung eines lizenzierten Busunternehmens selbstständig durchgeführt. Der Name, Adresse des jeweiligen Busunternehmens ist der Programmbeschreibung/bzw. Teilnahmebestätigung zu entnehmen.

### **Mitteilungspflichten**

Der KJR ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dies Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Ein entsprechendes Merkblatt liegt der Teilnahmebestätigung bei. Die Kenntnisnahme dieser Bestimmungen wird mit der Unterschrift des/der Teilnehmers/in bzw. des/der Personensorgeberechtigten bestätigt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer/innen zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

### **Dokumentation**

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmer/innen / Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis, dass die Veranstaltungen des KJR dokumentiert werden und angefertigte Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des KJR veröffentlicht und verwertet wird. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht.

### **Preisnachlass**

Die Veranstaltungen des KJR sind so kalkuliert, dass die Teilnahmegebühren in der Regel gerade die Kosten der Veranstaltung decken. Preisnachlässe können deshalb leider nicht gewährt werden. In begründeten Einzelfällen wurde bisher vom Amt für Jugend und Familie auf Antrag einen Teil der Teilnahmegebühren übernommen.

### **Salvatorische Klausel**

Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für Nebenabreden und für diese Schriftformklausel. Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung/-steile am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

### **Kontakt**

**Kreisjugendring Weilheim-Schongau**  
**Pütrichstr. 5**  
**82362 Weilheim**

**Tel. 0881 - 31 83**  
**Fax 0881 - 63 74 13**  
**E-mail [info@kjr-wm-soq.de](mailto:info@kjr-wm-soq.de)**